

Teuto-Chilenische Gesellschaft für Bildung

Satzung

TITEL 1.

Zweck, Name, Sitz und Dauer.

Artikel 1: Hiermit wird eine privatrechtliche Gesellschaft, benannt **SOCIEDAD TEUTO CHILENA DE EDUCACIÓN** gegründet, die den chilenischen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches des Landes und dieser Satzung unterliegt. Der Verein kann auch mit dem Namen **TEUTO** benannt und betrieben werden. Seine Bestehensdauer ist zeitlos.

Artikel 2: Der Zweck der Teuto-Chilenischen Gesellschaft für Bildung ist es die Träger der Deutschen Schulen, die in der Republik Chile bestehen und/oder gegründet werden zu vereinen, mit dem Ziel ihre Rechte, Ziele und Interessen zu fördern und gegebenenfalls zu verteidigen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Man verstehe unter Deutschen Schulen, Schulen die in ihrem Lehrplan in der Grund- und/oder Sekundarstufe effektiven Unterricht der Deutschen Sprache als Pflichtfach vorsehen und unterrichten. Diese Kategorie, so als Deutsche Schule von der Teuto bezeichnet zu werden, hängt von den Kriterien ab die von der Mitgliederversammlung frei bestimmt werden sollen.

Um ihren Zweck zu erfüllen, wobei folgende Aufzählung nicht erschöpfend ist, kann die TEUTO:

- a. Präsentationen, Anträge, Studien oder Berichte vor und gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen Chiles oder der Bundesrepublik Deutschland zu Verordnungen, Gesetzen, Normenentwürfen, Entscheidungen, Beschlüssen oder sonstigen staatlichen oder öffentlichen Vorschriften machen und/oder stellen.
- b. Kooperationsverträge mit der Bundesrepublik Deutschland abschließen, sowie mit den Republiken Österreich und der Schweiz.
- c. Unterzeichnung von Kooperations und Austauschvereinbarungen mit ausländischen Institutionen.
- d. Unterzeichnung von Kooperations und Austauschabkommen mit anderen chilenischen Institutionen.
- e. Bearbeitung, Druck, Verteilung von Bulletins und Berichten, im allgemeinen in gedruckten oder elektronischen Medien sowie unter Nutzung aller Arten von audiovisuellen Medien.
- f. Seinen Mitgliedern Dienstleistungen und/oder Vorteile im Bereich des Unterrichts und/oder der Bildung anzubieten, wobei es den Mitgliedern stets freisteht, solche Dienste in Anspruch zu nehmen oder nicht. Diese Leistungen und/oder Dienste müssen immer Teil von Projekten sein, die unabhängig vom laufenden Haushalt finanziert werden.

Artikel 3: Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Vitacura, Provinz Santiago, der Hauptstadtischen Region. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen eröffnen je nach Beschluss einer Mitgliederversammlung.

TITEL 2.

Zu den Mitglieder.

Artikel 4: Die Mitgliedschaft in dem Verein steht den bestehenden und zukünftigen Deutschen Schulen in Chile offen, sofern sie die in Artikel 2 aufgeführten Anforderung erfüllen.

Artikel 5: Mitglieder des Vereins sind alle, die gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels in dieser Eigenschaft von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Um dem Verein beizutreten, muss der Schulträger einen Antrag an den Vorstand stellen mit der Erklärung diese Satzung zu kennen und sie zu akzeptieren wie auch die zukünftigen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

Artikel 6: Aufgaben und Pflichten der Mitglieder:

- a. Einhaltung der Vereinssatzungen und Regelungen.
- b. Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vereinsvorstands.
- c. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- d. Konstruktive Beteiligung zur Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- e. Rechtzeitige Zahlung der von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Gebühren.

Artikel 7: Die Mitglieder der TEUTO gelten als Vollmitglieder mit Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, wenn sie nicht mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind. Ein Mitglied ist im Rückstand, wenn es seine Mitgliedsbeiträge nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahr bezahlt hat.

Artikel 8: Eine Mitgliedschaft endet mit der entsprechenden Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis:

- a. durch Austritt aus der Teuto. Ein Austritt tilgt nicht etwaige ausstehender Verpflichtungen des austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein.
- b. Bei Ausstand von zwei oder mehr Jahresmitgliedsbeiträgen.
- c. Durch Ausschluss, durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Fünftel der aktiven Mitglieder der TEUTO. Ein Ausschluss kann nur damit begründet werden, dass der Verein durch Worte oder Taten des Mitglieds in Misskredit gebracht oder geschädigt wurde.
- d. wenn nach dem Beschluss einer ordentlichen oder auserordentlichen Mitgliederversammlung, die Deutsche Schule des Mitglieds, nicht mehr die deutsche Sprache nach den bestehenden Kriterien der TEUTO unterrichtet.

Die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis in den Fällen der Buchstaben a), b) und d) wird vom Vorstand vorgenommen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt. Das in diesen Fällen betroffene Mitglied kann, vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, mittels eines an den Vorstand gerichteten Schreibens seine Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung

entscheidet über die Beschwerde, indem sie diese entweder zurückweist oder ihr stattgibt und so im letzteren Fall den Beschwerdeführer weiter als Mitglied der TEUTO beibehält. Die eventuelle Beschwerde muss 30 Tage vor dem Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Damit der Vorstand die Streichung aus dem Register, gemäss den im Punkt c) dieses Artikels genannten Gründen, der Mitgliederversammlung vorschlagen kann, ist es erforderlich zunächst einen Bericht bei der Ethik-Kommission des Vereins anzufordern. Diese Kommission muss innerhalb von 45 Tagen nach Anforderung des Vorstands ihre Stellungnahme abgeben.

Der Vorstand kann bei seinem Vorschlag über die Streichung eines Mitglieds aus dem Register den Schlussfolgerungen des Berichts der Ethik-Kommission folgen oder nicht, muss aber den Mitgliedern zu deren Kenntnis eine Kopie des Berichts übergeben. Ein Mitglied, das aus dem Register, gemäss Punkt c) gestrichen wurde, verliert seine Mitgliedschaft, unbeschadet einer Beschwerde, die es bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einreichen kann.

Die Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung muss von dem nun ehemaligen Mitglied, innerhalb von 90 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich per Einschreiben und E-Mail an den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der ordentlichen Sitzung, in der über die Beschwerde gegen den Ausschluss entschieden wird, teilnehmen und hat das Recht, vor den Mitgliedern zu sprechen und seinen Fall darzulegen.

Ein Mitglied, welches aus den in den Buchstaben a) und d) genannten Gründen aus den Registern gestrichen wurde, hat das Recht ein Jahr nach dem Datum der Streichung die Wiederaufnahme als Mitglied zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme erfüllt sind.

Ein Mitglied, das aus den in dem Buchstaben b) genannten Gründen aus den Registern gestrichen wurde, kann nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Streichung, die Wiederaufnahme als Mitglied beantragen, sofern die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme erfüllt sind.

TITEL 3.

Das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 9: Das Vermögen der TEUTO besteht aus den von den Mitgliedern gezahlten Beiträgen und den sonstigen Vermögenswerten, die es auf irgendeine Art und Weise rechtlich erwirbt. Ebenso gehören dazu eventuelle Einkünfte der Teuto durch Dienstleistungen an Mitgliedern oder Dritten zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks und erhaltene Spenden. Eine Erbschaft kann auch angenommen werden, jedoch nur wenn der Netto Wert des Inventars positiv ist.

Artikel 10: Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr innerhalb des ersten Quartals festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann, durch Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder, ihnen die Zahlung außerordentlicher Beiträge auferlegen, sollte es der Betrieb und/oder besondere Aktivitäten des Vereins erforderlich machen.

Artikel 11: Jedes Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge über mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann vom Vorstand schriftlich zur Zahlung gefordert werden. Die angemahnte Zahlungsfrist muss im mindesten fünfzehn Tage betragen. Eine nicht fristgemäss Zahlung nach der Mahnung führt zur Suspendierung der respektiven Mitgliederschaft, deren Wiedererlangung nur nach vorheriger Zahlung der Schulden, einem Gesuch an den Vorstand und derem schriftlichem Einverständnis möglich ist.

Artikel 12: Das Vermögen des Vereins ist für die Erfüllung der Ausgaben der in dieser Satzung festgelegten Zwecke, für gesetzliche Verpflichtungen und für die Erfüllung von Abgaben oder Verpflichtungen bestimmt die sich auf, von der TEUTO angenommenen, Spenden oder Zuweisungen beziehen.

Artikel 13: Was dem Verein gehört, gehört weder ganz oder teilweise einer der Personen die ihm oder den Mitgliedern angehören, und gleichermassen hat niemand das Recht etwaige Schulden des Verein ganz oder teilweise zu beanspruchen oder einzutreiben.

TITEL 4.

Zu den Mitgliederversammlungen.

Artikel 14: Die Mitgliederversammlungen sind das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Es können sowohl ordentliche wie auch außerordentliche Versammlungen abgehalten werden. An beiden können nur die in Artikel fünf dieser Satzung genannten Mitglieder teilnehmen. Die Versammlungen, in erster Einberufung, dürfen nur mit der Anzahl der Mitglieder abgehalten werden, die der absoluten Mehrheit der eingetragenen Mitglieder mit Stimmrecht entspricht die nicht im Rückstand ihrer Vereinszahlungen oder suspendiert sind. Bei der zweiten Einberufung zu derselben Versammlung gelten die gleichen Formalitäten wie für die erste, nur kann diese jetzt mit den anwesenden Mitgliedern abgehalten werden ohne der Notwendigkeit der Mehrheit wie bei der ersten Einberufung.

Artikel 15: Die ordentlichen Jahresmitgliederversammlungen finden einmal jährlich an einem vom Vorstand festzulegenden Datum statt, notwendigerweise jeweils innerhalb des ersten Quartals des Jahres, und sind zuständig für:

- a. Stellungnahme zu den, vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht mit seinen Ergebnissen und den diesbezüglichen Finanzbericht des Vereins und des Berichts der Rechnungsprüfer für den vorangegangenen Zeitraum.
- b. Wahl, der Mitglieder des nächsten Vorstands für die folgende Amtsperiode.
- c. Stellungnahme und Genehmigung oder Ablehnung der vom Vorstand vorzulegende Vorschlag der geplanten Veranstaltungen und/oder Aktivitäten des Vereins für das kommende Jahr und den Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
- d. Festlegung der von den Mitgliedern im nächsten Rechnungsjahr zu entrichtenden ordentlichen Mitgliedsbeiträge.

- e. Genehmigung der eventuellen Aufnahme neuer Mitglieder, die ihr Interesse schriftlich dem Vorstand mitgeteilt haben und von dem Ersten Vorsitzenden den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- f. Neubestimmung für einen Zeitraum von zwei Jahren der Mitglieder der Ethik Kommission.
- g. Neubestimmung für einen Zeitraum von zwei Jahren von zwei Rechnungsprüfern der Jahresfinanzberichte und der Belege deren Befund in der/den ordentlichen Jahresmitgliederversammlung/en den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- h. Andere Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, gemäss dieser Satzung.
- i. Weitere Angelegenheiten im Sinne der Satzung und im Interesse der Teuto, die oder von den Mitgliedern bekannt gegeben werden können/sollten, aber nicht gemäss dieser Satzung nach, zum Thema einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gehören.

Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden und finden statt, wenn die Bedürfnisse der TEUTO es erfordern. In diesen Versammlungen sind die Mitglieder befugt Beschlüsse zu fassen in jeglichen Themen oder Angelegenheiten, die aber vorher in der Einberufung ausdrücklich und spezifisch aufgeführt wurden.

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer oder mehreren dazu einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlungen beraten und beschlossen werden.

Folgende Handlungen und Verträge können nur vom Vorstand ausgeführt werden, nachdem sie in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt wurden:

- a. Der Kauf und Verkauf von Immobilien.
- b. Die Schenkung an Dritte, von Vermögenswerten des Vereins.
- c. Ein Mietvertrag von Immobilien mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
- d. Die unter den Buchstaben a, b, c, d und f des Artikels 2 im Titel 1 aufgeführten Vereinshandlungen.

Die in Buchstabe d) des vorherstehenden Absatzes genannten Ermächtigungen können von dem Vertreter des Mitglieds, per E-Mail erteilt werden solange dessen Adresse vorher im Sekretariat des Vereins registriert ist. Damit die Ermächtigung vom Verein als genehmigt gilt, muss mindestens die Hälfte plus ein Mitglied der aktiven Mitglieder per E-Mail abstimmen, und davon mindestens die Hälfte plus ein Mitglied derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben die Handlung oder den Vertrag auf diese Weise genehmigt haben. Dieser Abstimmungsprozess und sein Resultat muss in der nächsten ordentlichen Versammlung in das Protokoll aufgenommen werden.

Außerordentliche Versammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden im Einvernehmen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern einberufen, sobald mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangt unter genauer Angabe des Motivs der Einberufung.

Artikel 16: Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen per E-Mail abgesandt vom Ersten Vorsitzenden an die von den Mitgliedern im Sekretariat des Vereins registrierten E-Mail-Adressen. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung werden die Mitglieder in gleicher Weise per E-Mail verständigt und dazu noch durch eine

zeitgemäße Veröffentlichung eines Inserats in einer Tageszeitung von Santiago deren Ausgaben im ganzen Land ausgeteilt werden und am Kiosk täglich erhältlich sind.

Wird zu der ersten Aufforderung der Versammlung das notwendige Quorum der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von ca. zehn Tagen in der gleichen Weise, vom Ersten Vorstand eine zweite Einladung zu tätigen.

Artikel 17: Bei Abstimmungen in den Versammlungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ungeachtet der Tatsache, dass diese Statuten für bestimmte Beschlüsse besondere notwendige Mehrheiten vorschreiben. Die Mitglieder können sich bei einer Versammlung durch eine an den Ersten Vorsitzenden der TEUTO gerichtete schriftliche Vollmacht an ein anderes anwesendes aktives Mitglied vertreten lassen. Die Anwesenden Mitglieder müssen sich handschriftlich mit ihrem Namen in eine Anwesenheitsliste eintragen, die zu diesem Zweck vom Schriftwart des Vorstands zur Verfügung gestellt wird, der auch die erhaltenen Vollmachten registrieren und aufbewahren muss. Der Erste Vorsitzende des Vorstands eines Mitglieds benötigt gemäß seiner eigenen Satzung keine Vollmacht, da eine Kopie des Protokolls seiner Ernennung ausreichend ist.

Artikel 18: Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Erste Vorsitzende der Teuto oder bei einer Nicht Anwesenheit sein Stellvertreter im gleichen Vorstand. Die Beratungen, Aussprachen und Beschlüsse in den Versammlungen werden in einem besonderen Protokollbuch festgehalten, das vom Schriftwart des Vorstands der Teuto geführt wird. Das Protokoll soll von 4 aktiven Mitgliedersvertretern, die an der Versammlung teilgenommen haben, oder von allen Mitgliedern, sollten weniger Mitglieder anwesend sein, unterzeichnet werden.

TITEL 5.

Vom Vorstand.

Artikel 19: Der Verein wird, unbeschadet der Befugnisse der Mitgliederversammlung, von einem Vorstand geleitet und verwaltet, der aus fünf Mitgliedern besteht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden und auf unbestimmte Zeit wiedergewählt werden können.

Der Vorstand muss mindestens einmal pro Halbjahr eine Vorstandssitzung abhalten.

Artikel 20: Folgenden Personen können nicht als Vorstandsmitglieder erwählt werden:

- a. Mitglieder oder Vertreter der Schulträger, die in einem Zeitraum von bis zu fünfzehn Jahren vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung strafrechtlich verurteilt wurden.
- b. Personen, die keine Vertreter der Mitgliederschulträgervereine sind. Vertreter kann jede Person sein, die vom Vorstand eines Mitglieds zu diesem Zweck bevollmächtigt wird.
- c. Eine Person im Alter jünger als 21 Jahre.

Artikel 21: Das Amt des eines Vorstandsmitgliedes kann nicht mehr ausgeübt werden, sollte diese Person:

- a. wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verurteilt werden,
- b. nicht mehr Vertreter eines Mitglieds sein.

Artikel 22: Im Falle des Todes, des schriftlichen Rücktritts oder der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, ernennt der amtierende Vorstand eine Ersatzperson, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt übernimmt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann diese, oder wird eine andere, Person gewählt die das Amt, des ersetzten Vorstandsmitglieds, in der eventuell verbleibenden Amtszeit weiter übernimmt und ausübt.

Artikel 23: Dem Vorstand steht der **Erste Vorsitzende** vor. Der Erste Vorsitzende des Vorstands ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vereins. Sollte er an einer Sitzung nicht persönlich teilnehmen können, so übernimmt der Schatzmeister in dieser Sitzung den Vorsitz, und sollte auch dieser nicht anwesend sein, so übernimmt der Schriftführer den Vorsitz.

Artikel 24: Der Vorstand tagt nur, wenn mindestens die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Den Beschlüssen des Vorstands muss mindestens die absolute Mehrheit der Anwesenden zustimmen, wobei bei eventueller Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Artikel 25: Der Vorstand legt zu Beginn seiner Amtsperiode, in seiner ersten Sitzung u.a. die Tage fest, an denen die Vorstandsmitglieder sich zu ordentlichen Vorstandssitzungen zusammentreffen werden. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands bei ihm beantragt wird. Die Einberufung zu außerordentlichen Vorstandssitzungen sollte nicht innerhalb einer Frist von weniger als 10 Tagen vor dem geplanten Sitzungstermin erfolgen.

Artikel 26: Die besprochenen Sitzungsthemen, deren Unterlagen und Beschlüsse des Vorstands in einer Vorstandssitzung, werden in einem hierfür besonderen Protokollbuch festgehalten, das vom Sekretär geführt und von allen an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Sollte ein Vorstandsmitglied, seine Mitverantwortung bei einer beschlossenen Handlung oder einem getroffenen Beschluss aufheben wollen, muss sein Widerspruch im Protokoll festgehalten werden.

Artikel 27: Das Tätigkeit der Ausübung des Amtes der Vorstandsmitglieder wird nicht vergütet, unbeschadet der Erstattung der Kosten die einem der Mitglieder, bei der Ausführung der ihm vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben, entstehen; diese Ausgaben sind jedes Mal durch Belege nachzuweisen. Sollte ein Vorstandsmitglied eine langfristige Funktion übernehmen und besteht von vorneherein die notwendige Zustimmung einer Mitgliederversammlung, kann ausnahmsweise eine konkrete Vergütung für diese Dienste festgelegt werden.

Artikel 28: Der Vorstand hat folgende Befugnisse, Verantwortungen und Aufgaben:

- a. Die Vereinsleitung, seine Vertretung vor Dritten und seine Verwaltung mit weitestgehenden Befugnissen, mit keiner anderen Einschränkung als derjenigen, die in die Zuständigkeit der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fallen oder vorher von dieser genehmigt werden müssen. Zu diesem Zweck kann der Erste Vorstand alle gerichtlichen oder außergerichtlichen, entgeltlichen oder unentgeltlichen, privaten oder

verwaltungsmäßigen Handlungen und Verträge gleich welcher Art und welchem Umfang, mit oder gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, im In- oder Ausland vornehmen, unterzeichnen und abschließen; er kann diese Befugnisse im Allgemeinen oder im Besonderen dem oder dem Geschäftsführer, einem Vorstandsmitglied oder einem Ausschuss von Vorstandsmitgliedern, Rechtsanwälten oder Bevollmächtigten oder auch in diesem Fall jeder anderen Person für besondere Zwecke übertragen.

- b. Übertragung von Mandaten und Erteilung von allgemeinen oder besonderen Vollmachten an ein Vorstandsmitglied, Angestellte des Vereins, oder Dritte im Allgemeinen.
- c. Einberufung der Mitgliederversammlungen (siehe dazu Titel 4).
- d. Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlungen und der notwendigen Unterlagen zur Vorlage des Jahresberichts und Abschluss und dem Vorschlag des Haushaltsplans und des Veranstaltungs und Tätigkeitsplan für das nächste Jahr, zur Kenntnissnahme und Genehmigung durch die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung.
- e. Kenntnissnahme und Überprüfung der ordnungsgemässen Ausführung während der Amtsperiode, der zugeteilten Aufgaben an den Schatzmeister, an den Schriftwart, an die Ausschüsse, und die Angestellten des Vereins.
- f. Weitere Angelegenheiten die, gemäß dieser Satzung, in seine Zuständigkeit fallen.

Artikel 29: Die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erwählten Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich, in einer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Ersten Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftwart. Die beiden nicht genannten, erwählten Personen sind Vorstandsmitglieder und Teil des Vorstands. Der Vorstand kann, wenn es notwendig sein sollte und so wie es in Artikel 22 beschrieben ist, in einer Vorstandssitzung, Personen aus dem Kreis der Mitglieder, zum vetretenden Vorstandsmitglied berufen.

Artikel 30: Die Befugnisse, Aufgaben und Verantwortungen des Ersten Vorsitzenden sind:

- a. Sicherstellung der Einhaltung der Satzungsordnung, der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und des ordnungsgemässen Gangs, Entwicklung und Arbeitsweise der TEUTO im Allgemeinen.
- b. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in den Versammlungen, wobei er die Debatten gemäß der vorgesehenen Sitzungsordnung der zuvor festgelegten Angelegenheiten leitet.
- c. Er vertritt die TEUTO gerichtlich und außergerichtlich, unter Befolgung und Sinn dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstands und den Mitgliederversammlungen.
- d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss der Vereinbarungen des Vorstands.
- e. Er übt alle sonstigen Befugnisse, Pflichten und Handlungen aus, die ihm durch diese Satzung, der im Land bestehenden Gesetzordnung und den Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auferlegt werden.

Artikel 31: Die Befugnisse und Aufgaben des Sekretärs sind folgende:

- a. Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Versammlungen des Vorstands und diese stets auf dem neuesten Stand zu halten.

- b. das Register des Mitgliederverzeichnis zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.
- c. Erstellung und Führung eines stets aktualisierten Verzeichnis der E-Mail-Adressen der Vertreter der Mitglieder.
- d. Führung des Registers und der Kartei der Vollmachten der Mitgliedervertreter sowie der Bescheinigungen über die aktualisierte Zusammensetzung der Vorstände der Mitglieder.
- e. bei den Mitgliederversammlungen als Schriftführer zu fungieren und die jeweiligen Protokolle zu unterschreiben und von den zuständigen Personen unterzeichnen zu lassen.
- f. Führung und Aufrechterhaltung einer aktualisierten Ordnung des Schriftverkehrs des Vereins und sonstiger Archive.
- f. Weitere Angelegenheiten die ihm, gemäß dieser Satzung zustehen.

Artikel 32: Der Schatzmeister hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Ausführung einer korrekten und ordnungsgemäßen Verwaltung der TEUTO-Ressourcen und Investitionen im Einverständnis mit dem Vorstand.
- b. Erhebung der, von der Mitgliederversammlung festgelegten, Gebühren gleich welcher Art;
- c. Gewährleistung, Übersicht und Kontrolle der Einhaltung der Verträge, Verpflichtungen und der zuständigen Befolgung der Gesetzordnung des Vereins.
- d. Ausführung einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Verwaltung der Ein und Ausgaben des Vereins und deren Buchhaltung.
- e. Bereitstellung der Unterlagen und Informationen für die Rechnungsprüfer, zur Erstellung ihres Berichts für die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
- f. Vorlage, der von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresbilanz und den finanziellen Unterlagen des Vereins, mit seiner Unterschrift und der des Ersten Vorsitzenden, in der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
- g. Vorbereitung und Vorstellung in der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder, der vom Vorstand vorzulegende Vorschlag der geplanten Veranstaltungen und/oder Aktivitäten des Vereins für das kommende Jahr und den Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
- h. Weitere Angelegenheiten, die gemäss der Satzung in seine Zuständigkeit fallen.

TITEL 6.

Finanzberichte

Artikel 33: Unbeschadet der den Körperschaften gesetzlich auferlegten Verpflichtungen erstellt der Schatzmester zum 31. Dezember eines jeden Jahres, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, die von ihm und von Ersten Vorsitzenden genehmigt und unterzeichnet werden. Sie sind ein Teil der Information für die Rechnungsprüfer und für die ordentliche Mitgliederversammlung sind.

TITEL 7.

Rechnungsprüfer.

Artikel 34: Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer, (siehe auch Artikel 15 Punkt g.-) die den Mitgliedern in dem Jahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, für das sie ernannt wurden, Bericht erstatten über die vom

Schatzmeister bereitgestellten Bilanz und Finanzberichte des respektiv beendeten Kalenderjahres. (siehe auch Artikel 33)

TITEL 8.

Die Ethik-Kommission.

Artikel 35: Es gibt, gesetzlich vorgeschrieben, auch eine Ethik-Kommission, die von drei Mitgliedern zusammensetzt sein muss und dem Vorstand gemäß den in Artikel 8 erwähnten Aufgaben Bericht erstattet.

Artikel 36: Die Ethik- Kommission arbeitet nach folgendem Verfahren:

- a. Sie trifft sich zur Ausübung ihrer Aufgabe, nur auf Ersuch des Vorstands.
- b. Sie vereint alle die ihr zur Verfügung stehenden Informationen, sei es in Form von Dokumenten jeglicher Art oder auch in Form von Zeugenaussagen, die auch schriftlich erfolgen können.
- c. Sie fordert das belastete Mitglied auf, zu dem vom Vorstand der Kommission informierten Grund, binnen bis zu 15 Tagen schriftlich zu seiner Verteilung Stellung zu nehmen.
- d. Die Kommission erstellt einen internen Bericht an den Vorstand, innerhalb von maximal 45 Tagen nach Erhalt des erhaltenen Antrag.

TITEL 9.

Fristen und Mitteilungen.

Artikel 37: Die in dieser Satzung erwähnten Fristen sind immer Kalendertage und schliessen daher Arbeits und auch Wochenende und Feiertage ein.

Artikel 38: Die in dieser Satzung erwähnten Mitteilungen können in Form von E-Mails erfolgen, die vom Sekretär ordnungsgemäß registriert werden.

TITEL 10.

Über eine Statutenänderung und über die Auflösung der Teuto.

Artikel 39: Die Änderung der Satzung und die Auflösung von der TEUTO kann jeweils nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist nur dann gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Änderung der Satzungsordnung oder die Auflösung des Vereins, mit mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Artikel 40: Im Falle der Auflösung des Vereins Teuto, fällt das verbleibende Vermögen der TEUTO an das Deutsche Berufsbildungsinstitut Wilhelm von Humboldt.